

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Frau
Hildegund Niebch
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Silvia Frömbgen
Recht und Steuern
Telefon +49 30 20225-5372
Telefax +49 30 20225-5345

30. August 2011

Geldwäschegesetz und Auswirkungen auf Asylsuchende und Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Niebch,

urlaubsbedingt komme ich leider erst jetzt dazu, Ihr Schreiben vom 6. Juli 2011, das mir Herr Achilles zuständigweise zugeleitet hat, zu beantworten.

In Ihrem o. g. Schreiben beschreiben Sie die Situation von Flüchtlingen, die aufgrund der Anforderungen zur Legitimationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz Schwierigkeiten hätten, bei Sparkasseninstituten ein Konto zu eröffnen. I.d.R. verfügt diese Kundengruppe nur über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung); Sparkasseninstitute würden sich bei der Vorlage dieser Dokumente auf das Geldwäschegesetz und ein internes Rundschreiben von Oktober 2010 berufen und eine Kontoeröffnung erschweren.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es seitens unseres Verbandes kein Rundschreiben aus 2010 gibt, das diese Problematik behandeln würde. Dies ist auch gar nicht nötig, denn im Zuge der letzten GwG-Novelle (sog. "Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz") wurde 2008 ausdrücklich geregelt, dass als Ausweispapiere (neben den "normalen" Pässen und Personalausweisen) zum Nachweis der Identität bei natürlichen Personen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GwG auch

"als Ausweisersatz erteilte und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder über die Aussetzung der Abschiebung gemäß

K:\A-3\winword\Frömbgen\Geldwäsche\Briefe\Briefe 2011\bNiebch.sfr8.doc

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-0
Telefax +49 30 20225-250

Büro Bonn:
Simrockstraße 4
53113 Bonn
Telefon +49 228 204-0
Telefax +49 228 204-250

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3
B-1040 Bruxelles
Telefon +32 274016-10
Telefax +32 274016-17



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, Landesbanken, LBS,
DekaBank, Deutsche Leasing,
Die Versicherungen der
Sparkassen

Seite 2
Frau Hildegund Niebich
30. August 2011

§ 48 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 AufenthG und Aufenthaltsgestattungen nach § 63 des Asylverfahrensgesetzes"

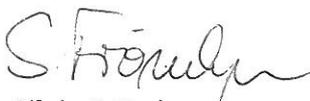
geeignet sind (s. Begründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, BT-Drs. 16/9038, S. 37). Für den Fall, dass aus dem Ausweispapier hervorgeht, dass die Personenangaben auf eigenen Angaben des Inhabers beruhen, sind Kreditinstitute zwar verpflichtet, bei der Identitätsprüfung zumindest durch Lichtbildabgleich eine erhöhte Sorgfalt an den Tag zu legen (s. o. a. BT-Drs., S. 38). Dies bedeutet aber nicht, dass eine Kontoeröffnung aufgrund dieser erhöhten Sorgfaltspflicht generell abgelehnt würde. Im Gegenteil- hat doch insbesondere die Sparkassen-Finanzgruppe bei der GwG-Novelle 2008 das seinerzeit federführende BMI auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, auch Ausweisersatzpapiere als nach GwG zulässige Legitimationspapiere zuzulassen, was durch die in der Gesetzesbegründung enthaltene umfangreiche Aufzählung von sonstigen Legitimationspapieren umgesetzt wurde.

Im Rahmen der Umsetzung des GwBekErgG wurden selbstverständlich die angeschlossenen Sparkasseninstitute über diesen Sachverhalt informiert. Seither haben mich auch keine (sonstigen) Beanstandungen zu diesem Problemkreis erreicht.

Sollten Ihnen neben der allgemeinen Fallschilderung konkrete Fälle bekannt sein, in denen eine Sparkasse unter Berufung auf "mangelhafte" Ausweispapiere eine Kontoeröffnung verweigert hat, so wäre ich für eine entsprechende Mitteilung dankbar, um zur Klärung des Sachverhalts beitragen zu können.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A.


Silvia Frömbgen